

Promotionsordnung des Fachbereichs 5 Medizinische Fakultät vom
23.10.2008
zuletzt geändert durch Beschluss des Fachbereichsrates vom 14.02.2014

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2008 (GV.NRW.S.474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Gliederung:

- Akademische Grade (§ 1)
- Zulassung zur Promotion (§§ 2, 3)
- Dissertation (§ 4)
- Begutachtung der Dissertation (§§ 5-8)
- Mündliche Prüfung (§§ 9-12)
- Veröffentlichung der Dissertation (§ 13)
- Vollzug der Promotion (§ 14)
- Erneuerung der Promotionsurkunde (§ 15)
- Ehrenpromotion (§ 16)
- Besonderes Promotionsstudium zur Erlangung des Titels
Dr. rer. medic. (§ 17)
- Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät (§ 18)

- Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des
Doktorgrades (§ 19)
- Schlussbestimmungen (§ 20)

§ 1

Akademische Grade

- (1) Der Fachbereich 5 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster - im folgenden Medizinische Fakultät genannt - verleiht die folgenden akademischen Grade:

doctor medicinae (Dr. med.)
doctor medicinae dentium (Dr. med. dent.)
doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.)

nach den im Folgenden festgelegten Bestimmungen.

- (2) Die Durchführung der Promotionsordnung obliegt der Medizinischen Fakultät.

§ 2

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Promotionsprüfung richtet die Doktorandin/ der Doktorand an die Dekanin/ den Dekan der Medizinischen Fakultät - im folgenden Dekanin/Dekan genannt - ein schriftliches Promotionsgesuch. Diesem sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation und ein Datenträger mit der elektronischen Fassung
2. ein unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Studienganges;
3. ein Leumundszeugnis der Universität oder, wenn seit der Beendigung des akademischen Studiums mehr als 3 Monate vergangen sind und die Doktorandin/ der Doktorand nicht im öffentlichen Dienst steht, ein polizeiliches Führungszeugnis. Auf Antrag kann die Dekanin/ der Dekan in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung erlassen;
4. eine Erklärung zur Dissertation, dass
 - o sie selbstständig angefertigt wurde,
 - o die Doktorandin/ der Doktorand sie nur unter Benutzung der im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen angefertigt hat und sonst kein anderes gedrucktes oder ungedrucktes Material verwendet wurde,
 - o keine unerlaubte fremde Hilfe in Anspruch genommen wurde,
 - o weder in der gegenwärtigen noch in einer anderen Fassung einer in- oder ausländischen Fakultät die Doktorandin/ der Doktorand die Arbeit als Dissertation, Semesterarbeit, Prüfungsarbeit, oder zur Erlangung eines akademischen Grades, vorgelegt hat;
5. eine Erklärung, dass der Doktorandin/ dem Doktoranden die Promotionsordnung bekannt ist.

bei der Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent.:

6. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche (offiziell eingereichte Dissertationen);
7. ein Zeugnis über die bestandene ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
8. bei Bewerberinnen/ Bewerbern, die eine ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung an einer international anerkannten medizinischen Ausbildungsstätte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt haben, der Nachweis, dass sie die im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Zulassung zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung vorgeschriebene Zeit studiert und eine dem Abschlussexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufes besitzen;
9. bei Ausländerinnen/ Ausländern und Staatenlosen der Nachweis, dass sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen;

10. der Nachweis eines an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster absolvierten mindestens zweisemestrigen Studiums der Medizin bzw. Zahnmedizin. Auf Antrag kann die Dekanin/ der Dekan in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen;

bei der Promotion zum Dr. rer. medic. :

11. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche;
 12. Vorlage einer Studienabschlussbescheinigung, des Studiums der Medizinischen Wissenschaften gemäß § 9 der Studienordnung
 - Erstautorenschaft von mindestens zwei zitierfähigen Abstracts
- (2) eine Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. schließt die Promotion zum Dr. rer. medic. aus.

§ 3

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen die Dekanin/ der Dekan. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die nach § 2 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder die dort genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (1a) Auf Antrag wird die Zulassung zur Promotion zum Dr. med. bzw. zum Dr. med. dent. auch dann ausgesprochen, wenn die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 8 noch nicht vorgelegt werden können und die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind. Sie erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden. Die Zulassung wird in diesem Fall unwirksam, wenn die Bewerberin/der Bewerber die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 8 nachzuweisende Prüfung endgültig nicht besteht; bereits erbrachte Leistungen der Promotionsprüfung werden in diesem Fall ungültig. Der Vollzug der Promotion gemäß § 14 kann nicht vor der Einreichung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 8 erfolgen.
- (2) Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle eines Widerspruchs gegen die von der Dekanin/ vom Dekan ausgesprochene Ablehnung entscheidet der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

§ 4

Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, aus der die Befähigung der Doktorandin/ des Doktoranden hervorgeht, ein wissenschaftliches Problem zu erfassen, selbstständig zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des vorhandenen Schrifttums verständlich darzustellen. Die Arbeit muss das ärztliche oder zahnärztliche Wissen bereichern. Bei der

Promotion zum Dr. rer. medic. muss das Thema der Dissertation außerdem mit dem vorausgegangenen Studium gemäß § 2 Abs. 1, Nummer 12, in Verbindung stehen.

- (2) Die Dissertation muss
- a) in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Es ist auf jeden Fall eine deutschsprachige einseitige Zusammenfassung anzufügen;
 - b) ein Titelblatt haben;
 - c) einen kurzen Lebenslauf enthalten, aus dem der Ausbildungsgang der Doktorandin/ des Doktoranden hervorgeht;
 - d) in Maschinschrift geschrieben sein;
 - e) als gebundenes oder geheftetes Exemplar mit außen aufgedrucktem Titelblatt und in elektronischer Fassung abgeliefert werden
- (3) Es sind drei Dissertationsexemplare einzureichen und ein Datenträger mit der elektronischen Fassung. Die elektronische Fassung ist auf einem gängigen Datenträger und in einem gängigen Datenformat einzureichen. Das Dekanat kann nähere, auf den Internetseiten der Fakultät zu veröffentlichende Regelungen zum Datenträger und –format treffen.
- (4) An die Stelle der Dissertation kann auf Antrag eine bereits veröffentlichte Arbeit treten, wenn die Doktorandin/ der Doktorand deren Erstautorin/Erstautor ist. In jedem Fall muss die Arbeit in einer begutachteten und im Web of Science/PubMed gelisteten Zeitschrift erschienen sein und die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin/des Betreuers wie auch jeder Koautorin/jedes Koautors vorgelegt werden, die den von der Doktorandin/ dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin/ der Doktorand den wesentlichen Anteil an der Arbeit geleistet hat. Über die Annahme dieses Antrags entscheidet nach der Eröffnung des Verfahrens der Promotionsausschuss.
- (5) Eine vor Abschluss der Promotion erfolgte auch auszugsweise Veröffentlichung der Arbeit ist erwünscht. In diesem Fall ist den Promotionsakten ein Sonderdruck der Veröffentlichung beizufügen.

§ 5

Begutachtung der Dissertation

- (1) Ist die Bewerberin/ der Bewerber zur Promotionsprüfung zugelassen, leitet die Dekanin/ der Dekan umgehend das Begutachtungsverfahren durch Bestellung der Berichterstatterinnen/ Berichterstatter ein. Die Dissertation ist durch mindestens zwei Berichterstatterinnen/ Berichterstatter zu begutachten. Als solche können nur habilitierte und berufene Hochschulmitglieder und –angehörige sowie Emmy-Noeter-Stipendiaten/Stipendiatinnen der Fakultät während der Dauer des Stipendiums bestellt werden. Die erste Berichterstatterin/ der erste Berichterstatter ist im Allgemeinen die Betreuerin/ der Betreuer der Dissertation. Der ersten Berichterstatterin/ dem ersten Berichterstatter steht für die Benennung der zweiten Berichterstatterin/ des zweiten Berichterstatters ein Vorschlagsrecht zu. Die zweiten Berichterstatterinnen/ Berichterstatter sollen in der Regel nicht derselben wissenschaftlichen Einrichtung angehören.

- 1a) Als Berichterstatterinnen/Berichterstatter nach Absatz 1 können auch Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Fakultät bestellt werden, wenn sie in einem einschlägigen Fach promoviert sind und über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation verfügen wie die anderen zur Berichterstattung zugelassenen Personen. Über die Zulassung zur Berichterstattung im Einzelfall entscheidet auf Antrag der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors der Promotionsausschuss.
- (2) Wird von der ersten Berichterstatterin/ vom ersten Berichterstatter die Benotung „summa cum laude“ vorgeschlagen, darf die/der danach zu bestimmende Berichterstatter/in nicht derselben wissenschaftlichen Einrichtung der Medizinischen Fakultät angehören. Erfüllt die zunächst zweite Berichterstatterin/ der benannte zweite Berichterstatter diese Voraussetzung nicht, so soll an deren/dessen Stelle ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät als zweite Berichterstatterin/ zweiter Berichterstatter bestellt werden.
- (3) Die Gutachten sind der Dekanin/ dem Dekan innerhalb von acht Wochen - gerechnet vom Zustellungsdatum - zuzusenden. Bei Fristüberschreitung ist die Dekanin/ der Dekan gehalten, die Zustellung der Gutachten anzumahnen und für den Fall, dass diese nicht innerhalb von vier Wochen nach der Anmahnung bei ihr/ihm eintreffen, neue Berichterstatter/innen zu bestellen.
- (4) Bei der Promotion zum Dr. rer. medic. gehören die beiden Berichterstatter/innen dem Dissertationskomitee der/des Doktorandin/Doktoranden an. Die/der zweite Berichterstatter/in darf nicht der gleichen Einrichtung wie die/der Doktorandin/ Doktorand angehören.
- (5) Bei der Vorlage einer Dissertation, die nicht aus einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität Münster hervorgegangen ist, erstattet ein von der Dekanin/ vom Dekan zu benennendes habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Münster das erste Gutachten.
- (6) Wenn sich die Dissertation auf ein Grenzgebiet der Medizin zu anderen Fächern bezieht, kann als zweite Berichterstatterin/ zweiter Berichterstatter ein habilitiertes Mitglied aus einem einschlägigen nichtmedizinischen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Hochschule hinzugezogen werden.
- (7) Professorinnen/Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät im Ruhestand haben bei der Beurteilung von Dissertationen die gleichen Rechte wie im Amt befindliche.

§ 6

Bewertung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatterinnen/ Berichterstatter beurteilen die Arbeit und empfehlen in eigenen Gutachten die Annahme oder Ablehnung.

- (2) Beantragen die Berichterstatterinnen/ Berichterstatter die Annahme, so schlagen sie zugleich die Bewertung der Arbeit vor, und zwar mit den Noten

summa cum laude	(0)
magna cum laude	(1)
cum laude	(2)
rite	(3)

§ 7

Umlaufverfahren

- (1) Nach der Beurteilung der Dissertation durch die Berichterstatterinnen/ Berichterstatter gibt die Dekanin/ der Dekan den Mitgliedern des Promotionsausschusses (§ 8 Abs. 2) durch Umlauf der Arbeit und aller Gutachten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen. Die Frist berechnet sich nach dem Datum der Empfangsbestätigung.
- (2) Parallel zum Umlaufverfahren nach Absatz 1 werden Arbeit und Gutachten (in Kopie) für die Dauer von vier Wochen im Dekanat der Medizinischen Fakultät ausgelegt. Promovierte Mitglieder des Fachbereichsrates sind berechtigt, Einsicht zu nehmen. Innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen können sie gegenüber der Dekanin/ dem Dekan eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder über ein promoviertes Mitglied des Fachbereichsrates Widerspruch im Sinne des Absatzes 4 einlegen.
- (3) Stellungnahmen, die nicht zugleich förmliche Widersprüche im Sinne von Abs. 5 sind, werden von der Dekanin/ vom Dekan dem Promotionsausschuss zugeleitet. Sie werden im Rahmen der nach Abs. 5 bis 7 zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt.
- (4) Empfehlen beide Berichterstatterinnen/ Berichterstatter die Annahme der Arbeit sowie die gleiche Benotung und wird kein Widerspruch erhoben, so stellt die Dekanin/ der Dekan die Annahme der Dissertation und die Bewertung fest und lässt die Doktorandin/ den Doktoranden zur mündlichen Prüfung zu.
- (5) Bei unterschiedlicher Beurteilung der Dissertation durch die Berichterstatterinnen/ Berichterstatter, Benotung der Dissertation durch die Berichterstatterinnen/ Berichterstatter mit „summa cum laude“, sowie in den Fällen, in denen Widerspruch erhoben wurde, entscheidet die Promotionsausschuss. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann die Dekanin/ der Dekan zunächst ein weiteres Gutachten einholen. Ist die zweite Berichterstatterin/ der zweite Berichterstatter gemäß § 5 Abs. 4 ausgewählt worden, so sollte als zusätzliche Berichterstatterin/ zusätzlicher Berichterstatter ein habilitiertes Hochschulmitglied aus einem verwandten Fachgebiet hinzugezogen werden.
- (6) In Fällen des Absatz 5 entscheidet der Promotionsausschuss nach Eingang des evtl. angeforderten zusätzlichen Gutachtens über Annahme und Bewertung der Dissertation. Der Promotionsausschuss soll seine Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt er die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Der Promotionsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

- (7) Wird eine Dissertation in der eingereichten Fassung abgelehnt, nehmen die Berichterstatterinnen/ die Berichterstatter zu der Frage Stellung, ob es der Doktorandin/ dem Doktoranden bei Fortführung des Verfahrens möglich sein kann, die fehlerhaften oder beanstandeten Teile so zu ändern, dass die Annahme einer überarbeiteten Fassung zu erwarten ist. Die Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens trifft der Promotionsausschuss.
- (8) Der Beschluss über die endgültige Ablehnung der Dissertation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Die Entscheidung über die Beurteilung einer Dissertation mit der Note „summa cum laude“ kann der Promotionsausschuss nur einstimmig treffen. Die Zustimmung wird durch Unterschrift bekundet.

§ 8

Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören an:
1. die Dekanin/ der Dekan als stimmberechtigte Vorsitzende/stimmberechtigter Vorsitzender oder die Prodekanin/ der Prodekan als ihr/ihre Stellvertreter/in bzw. sein/e Stellvertreter/in,
 2. zwei habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät.
- Die Wahl der Mitglieder gemäß Nummer 2 und je eines Ersatzmitglieds mit derselben Qualifikation erfolgt durch den Fachbereichsrat. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.
- (2) Durch die Bestellung zusätzlicher Berichterstatterinnen/ Berichterstatter gemäß § 7 Abs. 5 ändert sich weder die Zahl der Mitglieder noch die Zusammensetzung des Promotionsausschusses. Die Berichterstatterinnen/ Berichterstatter werden lediglich mit beratender Stimme hinzugezogen.
- (3) Mit Ausnahme von § 7 Abs. 9 entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 7 Abs. 5 und 6 darf nicht mit abstimmen, wer als Berichterstatterin/ Berichterstatter im zu entscheidenden Fall tätig gewesen ist. Dieses gilt auch für die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter/in.

§ 9

Die mündliche Prüfung

Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med.dent.

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Verteidigung (Disputation) statt. Nach Annahme der Dissertation setzt die Dekanin/ der Dekan den Termin der Verteidigung fest und teilt

diesen der Bewerberin/ dem Bewerber mindestens zehn Tage vorher schriftlich gegen Empfangsbestätigung mit.

- (2) Bei der Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. sind beide Berichterstatterinnen/ Berichterstatter Prüferinnen/Prüfer für die mündliche Verteidigung; in begründeten Fällen kann die Dekanin/der Dekan Ausnahmen zulassen.

Promotion zum Dr. rer. medic.

- (3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Verteidigung (Disputation) statt. Prüfer sind die drei Mitglieder ihres/seines Dissertationskomitees. Nach Annahme der Dissertation setzt die Dekanin/der Dekan den Termin der Verteidigung fest und teilt diesen der Bewerberin/ dem Bewerber mindestens zehn Tage vorher schriftlich gegen Empfangsbestätigung mit.

§ 10

Ablauf der mündlichen Prüfung

Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent.

- (1) In der Disputation soll die Doktorandin/ der Doktorand in einem etwa 15-minütigen Vortrag über den Gegenstand ihrer/ seiner Dissertation vortragen. Anschließend soll die Doktorandin/ der Doktorand von den Prüfern zum Gegenstand der Arbeit befragt werden. In der Disputation, die maximal 30 Minuten dauern soll, soll die Doktorandin/ der Doktorand zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen zu beurteilen und zu diskutieren.
- (2) Die Prüferinnen/ Prüfer beurteilen die Disputation gemeinsam und setzen eine Note fest. Diese ist mit Datum und den Namensunterschriften zu protokollieren.
- (3) Das Urteil über die Disputation lautet:
- | | |
|---------------|-------|
| ausgezeichnet | (0) |
| sehr gut | (1) |
| gut | (2) |
| genügend | (3) |
| mangelhaft | (4) |
- (4) Die Disputation ist öffentlich, die Bekanntgabe des Ergebnisses ist jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorzunehmen.

Promotion zu Dr. rer. medic.

- (5) Über die mündliche Prüfung sind Protokolle auf einem entsprechenden Formblatt zu führen. Sie müssen die Prüfungsthemen, den wesentlichen Verlauf der Prüfung, die Note, das Datum und die Namensunterschriften der Prüferinnen/ Prüfer enthalten

- (6) In der Disputation soll die Doktorandin/ der Doktorand in einem etwa 15- minütigen Vortrag über den Gegenstand ihrer/seiner Dissertation vortragen. Anschließend soll die Doktorandin/ der Doktorand von den Prüfern vornehmlich zum Gegenstand der Arbeit befragt werden. In der Disputation, die ca. 60 min dauern soll, soll die Doktorandin/ der Doktorand zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen zu beurteilen und zu diskutieren. Im Übrigen gelten die Abs. 2 bis 4.
- (7) Doktorandinnen/ Doktoranden, die sich derselben Prüfung unterziehen wollten, sind bei den mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 11

Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin/ der Doktorand
- a) dem Prüfungstermin ohne ausreichende Begründung fernbleibt oder
 - b) die Disputation das Urteil „mangelhaft“ erhält.
- (2) Eine Wiederholung der Disputation kann nur einmal - frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten - erfolgen. Die Wiederholungsprüfung muss im Beisein der Dekanin/ des Dekans oder ihrer/ seines Stellvertreterin/ Stellvertreters erfolgen.

Promotion zu Dr. rer. medic.

- (3) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin/ der Doktorand
- a) einem Prüfungstermin ohne ausreichende Begründung fernbleibt
 - b) in der mündlichen Prüfung die Note "mangelhaft" erhält.

In beiden Fällen ist die mündliche Prüfung zu wiederholen.

- (4) Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung kann nur einmal – frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten - erfolgen. Wiederholungsprüfungen müssen im Beisein der Dekanin/ des Dekans oder ihrer/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters erfolgen.

§ 12

Gesamturteil der Promotion

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt die Dekanin/ der Dekan das Gesamturteil über die Promotion fest.
- (2) Das Gesamturteil kann lauten:
- | | |
|-----------------|-------|
| summa cum laude | (0) |
| magna cum laude | (1) |
| cum laude | (2) |
| rite | (3) |

Es wird gebildet als Mittelwert aus der Note der Dissertation und der Note der Disputation. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist für die Auf- oder Abrundung die Note der Dissertation ausschlaggebend.

Für das Gesamturteil „summa cum laude“ müssen beide Bewertungsvorschläge für die Dissertation „summa cum laude“ und das Urteil der Disputation (Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic.) „ausgezeichnet“ sein.

- (3) Die Dekanin/ der Dekan teilt der Doktorandin/ dem Doktorand das Ergebnis der Prüfung mit. Hat die Doktorandin/ der Doktorand die Prüfung nicht bestanden, erteilt die Dekanin/ der Dekan der Bewerberin/ dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die mündliche Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Promotionsprüfung und vor Aushändigung der Promotionsurkunde stellt die Doktorandin/ der Doktorand der Medizinischen Fakultät 4 Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich zur Verfügung und stellt darüber hinaus die Verbreitung sicher durch
- a) die Ablieferung zweier weiterer Vervielfältigungen als Buch- oder Fotodruck
oder
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Auf der Rückseite des Titelblattes soll die Veröffentlichung der Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein
oder
 - d) die Ablieferung von zwei Mikrofiches
oder
 - e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind,

- (2) Zur vorgeschriebenen Veröffentlichung in dem Publikationsorgan „Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Referaten“ ist die Abgabe eines Auszugs der Dissertation erforderlich, der den Anforderungen des „Merkblattes für Zusammenfassungen der Deutschen Bibliothek,“ entspricht.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann nach dem Ermessen der Dekanin/ des Dekan die in Absatz 1 genannte Frist in begründeten Fällen verlängert werden.
- (4) Versäumt die Doktorandin/ der Doktorand die ihr/ihm gestellte Frist, so erlischt für die Fakultät die Verpflichtung zur Aushändigung der Urkunde.

§ 14

Vollzug der Promotion

- (1) Nachdem die Doktorandin/ der Doktorand alle Verpflichtungen dieser Promotionsordnung erfüllt hat, vollzieht die Dekanin/ der Dekan die Promotion durch Aushändigung der mit dem Fakultätssiegel und seiner Namensunterschrift versehenen Promotionsurkunde. In Ausnahmefällen kann die Promotionsurkunde auf begründeten Antrag, über den die Dekanin/ der Dekan entscheidet, mit Postzustellungsauftrag übermittelt werden. Das Recht zur Führung des Dokortitels erhält die Doktorandin/ der Doktorand erst mit Empfang der Urkunde.
- (2) Ein Duplikat der Promotionsurkunde bleibt bei den Akten der Medizinischen Fakultät.

§ 15

Erneuerung der Promotionsurkunde

Erlebt eine/ein ehemals von der Medizinischen Fakultät Promovierte/Promovierter den 50. Jahrestag der Promotion, so kann die Dekanin/ der Dekan auf Beschluss des Fachbereichsrates die Promotionsurkunde erneuern.

§ 16

Ehrenpromotion

- (1) Die Medizinische Fakultät kann auf Beschluss des Fachbereichsrates für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Medizin den Grad des Doktors der Medizin bzw. Zahnmedizin ehrenhalber verleihen.
- (2) Personen, die von der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster promoviert wurden, sind von dieser Ehrenpromotion ausgeschlossen.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der Medizinischen Fakultät und bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder des Fachbereichsrates. Eine schriftliche

Stimmabgabe eines ordentlichen Mitglieds ist dann zulässig, wenn sie/er selbst oder ihre Stellvertreterinnen/ seine Stellvertreter an der Sitzung nicht teilnehmen können.

- (4) Die Ehrenpromotion wird durch die Dekanin/ dem Dekan mit der feierlichen Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

§ 17

Besonderes Promotionsstudium zur Erlangung des Titels Dr. rer. medic.

Die Einzelheiten sind in der Studienordnung zum Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften (Dr. rer. medic.) festgelegt.

§ 18

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

- (1) Die Medizinische Fakultät verleiht die Grade Dr. med. oder Dr. med. dent. auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.
- (2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von der Bewerberin/ dem Bewerber durch die Promotionsleistung zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).
- (3) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 18 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem sich beide Fakultäten verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (4) Für das Promotionsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 14, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 18 Abs. 3 enthaltenen Regeln.
- (5) § 2 Abs. 1 Nummer 8 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin/ der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz der Partnerfakultät befindet.
- (6) § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
1. eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
 2. eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerfakultät darüber, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;

3. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 18 Abs. 8 Nummer 2.
- (7) Die Dissertation ist in deutscher oder einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.
- (8) Betreuerin/Betreuer der Dissertation ist jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Medizinischen Fakultät und der Partnerfakultät. Die Erklärungen nach § 18 Abs. 6 Nummer 2 und 3 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.
- (9) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin/ der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin/ ordentlicher Student bzw. als Promovendin/ Promovend an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.
- (10) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Medizinischen Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet.
- (11) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin/ Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen/ Betreuer.
- (12) Für die Sprache der Gutachten gilt § 18 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.
- (13) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen. Für die Sprache der Verteidigung gilt § 18 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.
- (14) Im Partnerschaftsabkommen können für die Bestellung von Prüferinnen/ Prüfern von § 9 Abs. 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden.
- (15) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Prüfungsdauer kann in Partnerschaftsabkommen nach Maßgabe des für die Partneruniversität geltenden Rechts angemessen verlängert werden und weitere Gebiete einbeziehen.
- (16) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 14 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin/ der Dekan unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 19

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin/ der Doktorand beim Erbringen der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise angenommen wurden, sind auf Antrag der Dekanin/ des Dekans die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. Die Entscheidung darüber fällt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

- (2) Der von der Medizinischen Fakultät verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn die/der Promovierte
- a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist
- oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades trifft der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 20

Schlussbestimmung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 18.01.2005 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 17. Dezember 2013.

Münster, den 14. Februar 2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Februar 2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

